

Geschäftsstelle
Ostermundigenstrasse 99B
CH - 3006 Bern

Telefon +41 31 633 42 99
www.vkm-asm.ch
info@vkm-asm.ch

Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat B. Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2024

Stellungnahme der VKM zu den Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnungen (EU) 2021/1133 und (EU) 2021/1134 betreffend das zentrale Visa-Informationssystem

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Verordnungsanpassungen, welche aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Erneuerung des zentralen Visa-Informationssystems nötig werden, Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen, dass das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) künftig zusätzliche Informationen enthalten soll und auch bei Visa für einen längerfristigen Aufenthalt eine Abfrage der verschiedenen europäischen Systeme (SIS, EES, ETIAS, Europol, sowie der Interpol-Datenbanken SLTD und TDAWN) stattfindet. Wir sind zuversichtlich, dass die Erneuerung des C-VIS einen wichtigen Beitrag zur Gefahrenabwehr und Missbrauchsbekämpfung leisten kann.

Gleichzeitig möchten wir mit Besorgnis darauf hinweisen, dass die Vorlage zusätzliche Zuständigkeiten vorsieht für die bereits heute häufig überlasteten kantonalen Migrationsbehörden.

Wir sprechen uns deshalb klar gegen den Vorschlag aus, dass die Migrationsämter zukünftig vor der Erteilung eines biometrischen Aufenthaltstitels systematisch alle zehn Fingerabdrücke abnehmen müssen. Diese Anpassung würde für die kantonalen Migrationsbehörden einen grossen Mehraufwand bedeuten, denn sie würde den zeitlichen Aufwand für die Fingerabdruckabnahme mindestens verdoppeln und ausserdem Infrastrukturen beanspruchen, welche heute bereits gut ausgelastet sind und deren Beschaffung viel Zeit und finanzielle

Mittel in Anspruch nimmt. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass gemäss der aktuellen Rechtslage für die Schweiz keine Pflicht besteht zu einer erweiterten Fingerabdruckabnahme bei der Erteilung von biometrischen Aufenthaltstiteln. Die Ausstellung von Aufenthaltsbewilligungen fällt nicht in den Anwendungsbereich des Visa-Kodex, dessen Revision Grundlage der vorliegenden Vernehmlassung bildet. Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen auf die Ressourcen der Kantone darf eine solche Anpassung auch nicht vorzeitig im Hinblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen des Schengenbesitzstandes vorgenommen werden.

Weiter erscheint uns wichtig, dass die Umsetzung der neuen Aufgaben möglichst benutzerfreundlich und ressourcenschonend gestaltet wird. Die Überprüfung von Treffern aus anderen Systemen sollte rasch sowie ohne Umwege und Doppelspurigkeiten realisiert werden können. In diesem Zusammenhang stellen niederschwellige Kommunikationswege wie das VIS-Mail für Rückfragen bei der Botschaft ein nützliches Hilfsmittel dar. Die zuständigen Mitarbeitenden müssen über alle notwendigen Zugänge und Rechte verfügen, sowie angemessen geschult und dokumentiert werden.

Damit die zusätzlichen Möglichkeiten zur Überprüfung der Identität zielgerichtet genutzt werden können, regt die VKM schliesslich eine Präzisierung von Art. 23 Abs. 2 VEV an (auf Verordnungs- oder Weisungsebene). Diese Bestimmung ermöglicht es dem SEM, von einem Gesuchstellenden zu verlangen, dass er für ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt persönlich bei der Schweizer Vertretung erscheinen muss. Die Umstände, unter denen eine solche Pflicht sinnvoll ist, sollten in einer nicht abschliessenden Form aufgelistet werden. Bei Konstellationen, die in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Migrationsbehörden fallen, schlägt die VKM vor, dass die angeregte Präzisierung in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgt.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, diese in die weiteren Arbeiten einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Jürg Eberle
Präsident

Kopie
VKM Mitglieder
KKJPD Generalsekretariat